

Gegründet
1877.

Die Tagesausgabe
kostet vierteljährlich
im Bezirk Nagold und
Nachbarortserlebe
Mk. 1.25
außerhalb Mk. 1.35.
Die Wochenausgabe
(Schwarz- und
Sonntagsblatt)
kostet vierteljährlich
60 Mk.



Verlagspreis
Nr. 11.

Angewiesen
bei einmaliger Hin-
rücken, 10 Mk. zu
einmaliger Zelle,
bei Wiederholungen
entsprechender Rabatt.

Reklamen 16 Mk.
die Zeile

Unparteiische Tageszeitung und Anzeigblatt, verbreitet in den Oberamtsbezirken Nagold, Freudenstadt, Calw u. Neuenbürg.

Nr. 13.

Verlag u. Druck der W. Meier'schen
Buchdruckerei (S. Paul), Altensteig.

Dienstag, den 17. Januar.

Amtsblatt für Pfalzgrafenweiler.

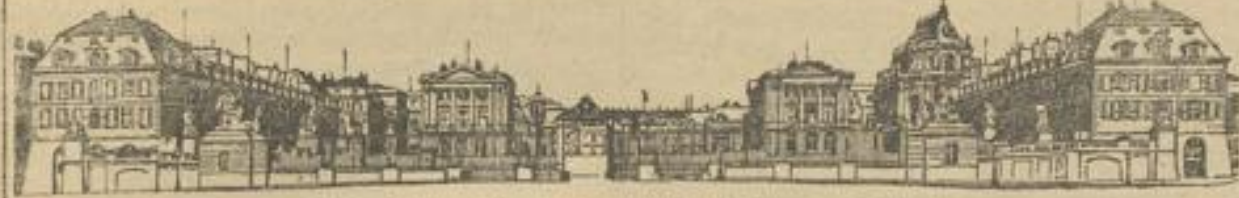
1911.

40 Jahre Deutsches Reich.

Zum Gedächtnis der Kaiserproklamation in Versailles am 18. Januar 1871.



Wilhelm I. König von Preussen 1861-88
Ludwig II. König von Bayern 1864-86
Johann König von Sachsen 1857-73
Karl I. König v. Württemberg 1861-91



Das Schloss in Versailles, in dem die Kaiserkrönung stattfand.



Friedrich Großherzog v. Baden 1852-1891
Ludwig III. Großherzog v. Hessen 1878-91
Friedrich Franz II. Großherzog v. Meckl.-Schw. 1853-88
Karl Alexander Großherz. v. Sach.-Weim.-E. 1855-1901
Friedrich Wilhelm Großherz. v. Meckl.-Str. 1859-1904
Peter Großherz. v. Oldenburg 1852-1879
Wilhelm Herzog v. Braunschweig 1851-84
Georg II. Herzog v. Sach.-Meining. 1827-1864
Ernst Herzog v. Sach.-Altb. 1862-1908
Ernst II. Herzog v. Sach.-Kob. G. 1844-93
Leopold Herzog von Anhalt 1817-71
Günther Fürst v. Schwarzburg-Sond. 1825-90
Georg Fürst v. Schwarzburg-Rud. 1840-90
Georg Fürst v. Waldeck u. Pyrmont 1845-83
Heinrich XIII. Fürst v. Reuss ältere Linie 1855-1902
Heinrich XIV. Fürst v. Reuss jüngere Linie seit 1887
Adolf Fürst v. Schaumb. Lippe 1860-92

Am 18. Januar jährt sich zum vierzigsten Male der Tag, an dem im Spiegelsaal des alten Schlosses der französischen Könige in Versailles in einer glänzenden Versammlung von Fürsten und Heerführern König Wilhelm I. von Preußen zum Kaiser ausgerufen und damit das neue Deutsche Reich gegründet wurde. Schon bald nach den ersten großen Siegen der verbündeten deutschen Heere auf den Schlachtfeldern Frankreichs machte sich in den Staaten Süddeutschlands der Wunsch nach einer dauernden, engen Vereinigung mit den schon seit vier Jahren im Norddeutschen Bund zusammengeschlossenen Stammesbrüdern geltend; im Laufe des November 1870 wurden in Versailles die grundlegenden Verträge geschlossen, und nachdem auf Antrag des Königs Ludwig II. von Bayern der Titel „Deutscher Kaiser“ für das Oberhaupt des neuen Reiches angenommen war, erfolgte die feierliche Pro-

klamation am 170. Jahrestage der Krönung des ersten preussischen Königs. Der Bundeskanzler Graf Bismarck verlas die Urkunde und Großherzog Friedrich I. von Baden brachte das erste Hoch auf den Kaiser aus. Von den deutschen Fürsten, die damals zum Bunde zusammentraten, sind heute, nach vierzig Jahren, nur noch Herzog Georg II. von Sachsen-Meiningen und Fürst Heinrich XIV. von Reuß j. L. am Leben; das Reich aber blüht fort im Sinne der Worte, die König Wilhelm am Tage vor der Kaiserproklamation dem deutschen Volk zurief: „Uns aber und unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allezeit Mehrer des Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiet nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gerechtigkeit.“

Kurzliches.

Patentierung von Privatguthengsten für die Deckzeit 1911.

Gemäß Paragraph 12 der Beschälordnung vom 13. Februar 1906 findet die Patentierung solcher Privatguthengste, welche während der Beschälzeit (15. Februar bis 15. Juli 1911) zum Decken fremder Stuten verwendet werden wollen, in folgenden Orten an den nachbezeichneten Tagen statt: in Laupheim am Montag, den 6. Februar 1911 nachmittags zehn Uhr, in Weislingen am Dienstag, den 7. Februar 1911 mittags 12 Uhr, in Badnang am Mittwoch, den 8. Februar 1911 vormittags drei Viertel Uhr, und in Hohenheim an demselben Tage nachmittags 3 Uhr. Weitere Patentierungsorte werden nach Bedarf in den anderen Landesteilen noch bestimmt und unmittelbar den einzelnen Patentbewerbern mitgeteilt werden. Die Hengstbesitzer, welche ihre Hengste zum Zweck der Erlangung eines Patents für die Beschälzeit 1911 an einem der festgesetzten Patentierungsorte der von der Landgestütskommission bestellten Kommission vorführen wollen, werden aufgefordert, diese Hengste spätestens bis 30. Januar d. J. unter genauer Beschreibung jedes Hengstes nach Namen, Alter, Abstammung und Farbe, Abzeichen und Größe bei dem Sekretariat der Landgestütskommission anzumelden.

Der Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Berlin, 16. Jan. Der Reichsanzeiger veröffentlicht den Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte. Darnach werden wegen Berufsunfähigkeit und wegen vorgeschrittenen Alters sowie zu Gunsten der Hinterbliebenen in vollem oder teilweisem Maße versichert: Angestellte in leitender Stellung, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlichen gehobenen oder höheren Stellungen ohne Rücksicht auf Vorbildung, wenn diese Beschäftigung den Hauptberuf bildet, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitgliedern ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, Lehrer und Erzieher, ferner aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und Binnenfahrzeuge, Kapitäne, Offiziere des Decks und Maschinen dienstes, Verwalter, Verwaltungsassistenten sowie ähnliche oder in höheren Stellungen befindliche Angestellte. Voraussetzung ist, daß der Gehalt 5000 Mark nicht übersteigt und das 60. Lebensjahr nicht vollendet ist. Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens 60 Monatsbeiträge entrichtet hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen oder, falls 120 Monatsbeiträge entrichtet sind, die erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr erhalten. Nach der Höhe des Jahresverdienstes werden neun Gehaltsklassen gebildet. Gegenstand der Versicherung sind Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten. Ruhegeld erhält der Versicherte mit der Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte der normalen, ferner wer 26 Wochen hindurch ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit. Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode des versicherten Mannes. Die Witwenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters die ehelichen Kinder unter 18 Jahren, nach dem Tode einer Versicherten vaterlose Kinder unter 18 Jahren, auch uneheliche. Die Wartezeit dauert beim Ruhegeld für männliche Versicherte 120, für weibliche 60 Beitragsmonate, bei der Hinterbliebenenrente 120 Beitragsmonate; das Ruhegeld beträgt nach Ablauf der 120 Beitragsmonate ein Viertel des Wertes der in dieser Zeit entrichteten Beiträge, und ein Achtel des Wertes der übrigen Beiträge, bei der Witwenversicherung nach Ablauf von 60 und vor Vollendung von 120 Beitragsmonaten ein Viertel des Wertes der in den ersten sechzig

Monaten entrichteten Beiträge. Die Witwen- und Waisenrente beträgt zwei Fünftel des Ruhegeldes, das der Ernährer bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte. Die Waisen erhalten je ein Fünftel, Doppelwaisen je ein Drittel der Witwenrente. Die Mittel für diese Versicherung werden von Arbeitgebern und Versicherten aufgebracht. Der Monatsbeitrag beträgt in neun Gehaltsklassen M. 1,60, 3,20, 4,80, 6,40, 8,00, 9,60, 11,20, 12,80, 14,40 und 16,00, die Anerkennungsgelder jährlich M. 3.— Die Versicherungspflichtigen müssen sich die Hälfte der Beiträge vom Gehalt abziehen lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den Beitragsanteil der Versicherten einziehen. Der Entwurf des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmt weiter, der Bundesrat kann im allgemeinen die Versicherungspflicht auf solche Personen erstrecken, welche eine ähnliche Tätigkeit wie die Genannten auf eigene Rechnung ausüben. Versicherungsfrei sind, die in Betrieben oder im Dienst des Reiches, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer reichsgesetzl. Versicherungsanstalt beschäftigt sind, wenn ihnen die Anwartschaft auf ein Ruhegeld (Hinterbliebenenrente) im Mindestbetrage der Höhe der 1. Kl. gewährleistet wird. Das Gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen und Anstalten. Versicherungsfrei sind ferner Beamte, Lehrer und Erzieher, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, sowie im Reichs- oder Staatsdienst vorläufig beschäftigte Beamte sowie Personen, die während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung gegen Entgelt unterrichten. Auf Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wenn vom Reich, einem Bundesstaat usw. oder auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher Ruhegelder, Waisenrenten usw. im Mindestbetrage der ersten Gehaltsklasse bewilligt und daneben die Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist. Fabrik-, Seemanns- und ähnliche Kassen können auf die von ihnen gewährte Unterstützung, Ruhegeld und Hinterbliebenenbezüge dieses Gesetzes rechnen. Derartige Kassen können ihre satzungsmäßigen Leistungen, die sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt haben, gegen Eingahlung des Deckungskapitals auf die Versicherungsanstalt übertragen.

Tagespolitik.

Die Beleidigung des Königs von Sachsen durch den Baron de Rathis bei Gelegenheit der Borromäus-Exzultation ist jetzt vom Vatikan in Rom gerügt worden. Der Papst hat dem Könige sein Bedauern und sein Mißfallen an der Handlungsweise des Barons ausgesprochen, und dieser letztere, der bekanntlich päpstlicher Kammerer ist, hat vor dem apostolischen Nuntius in München eine angemessene Erklärung abgegeben. In der sächsischen Bevölkerung erachtet man diese Art der Entschuldigung nicht als angemessen. So schreiben die Zeits. R. K.: „Die Erklärungen, die Rathis in München abgibt, sind ziemlich belanglos. Der Fall kann nicht als erledigt gelten, so lange der Baron nicht öffentlich widerrufen und um Entschuldigung gebeten hat. Es wäre ein kläglicher Ausgang, wenn die sächsische Regierung nicht mehr wie jetzt in Rom erreichen könnte.“

Heber das deutsche eheliche Güterrecht.

(Fortsetzung.)

Kaution verboten.

Die Grundzüge des neuen gesetzlichen Güterrechts, der sogenannten Verwaltungsgemeinschaft, das, wie schon bemerkt, Platz greift, wenn die Eheleute nicht durch Vertrag einen anderen Güterstand festsetzen, sind in den Hauptsätzen folgende:

Das Vermögen, das jeder der Ehegatten in die Ehe bringt, und was er während der Ehe durch Ausstattung, Schenkung, Vermögensübergabe und Erbschaft erwirbt, verbleibt dem betreffenden Gatten. Das Vermögen der Frau kommt aber in die Verwaltung und Kautionspflicht des Mannes. Jedoch darf er weder über die der Frau gehörenden Grundstücke, noch über deren Forderungen, noch über ihre Kapitalien ohne ihre Zustimmung verfügen, er hat es vielmehr ordnungsmäßig zu verwalten. Ein Verfügungsrecht steht ihm nur über verbrauchbare Sachen zu, deren Wert er aber zu ersetzen hat. Das der Frau gehörende bare Geld hat er auf deren Namen mündsicher anzulegen. Der daher eine Schuld der Frau heimzahlt, muß vorsichtigerweise die Zustimmung vom Mann und der Frau unterschreiben lassen. Ueberläßt die Frau ihr Geldvermögen dem Mann zur eigenen Verwendung, so hat ihr der Mann den Betrag bei der späteren Auseinandersetzung zu ersetzen. Der Ertrag des Vermögens der Frau gehört dem Manne. Besonders in einem Punkt weicht das neue gesetzliche Güterrecht von dem früheren erheblich ab. Dem Mann fällt nicht nur der Er-

In der französischen Deputiertenkammer stellte bei Beratung des Gesetzes betr. die Ergänzungskredite für militärische Operationen in Marokko im Jahre 1910 Jaurès fest, daß die Besetzung jährlich acht Millionen erfordere und fragte, wie lange sie noch dauern werde. Pichon antwortete, er könne einen genauen Termin für die Zurückziehung der Truppen nicht angeben. Eine unverzügliche Zurückziehung komme aber nicht in Frage. Vielmehr werde die Zurückziehung nach Maßgabe der Entwicklung der marokkanischen Gebiete erfolgen. Die Besetzung marokkanischer Gebiete durch Frankreich stütze sich auf Abkommen mit dem Sultan, zu deren Verwirklichung Frankreich Garantien fordern müsse. Die finanziellen Bestrebungen Frankreichs stimmten mit den französischen Interessen und der Würde Frankreichs überein. Die französische Aktion in Marokko sei ein Werk, das keinesfalls preisgegeben werden dürfe.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 16. Januar.

Präsident Graf Schwerin-Köslig eröffnet die Sitzung um 2.17 Uhr nachmittags. Zunächst werden Petitionen ohne Debatte erledigt. Dann tritt das Haus in die zweite Lesung des **Zuwachsteuerengesetzes** ein. Abg. Graf Westorp (kons.): Wir stimmen dem Grundgedanken des Gesetzes zu, so wie es in der Kommission gestaltet ist. Der Zweck der Steuer ist, einen richtigen Ersatz für den Umsatzstempel zu finden und dieser Zweck wird durch die Vorlage erreicht. Ihr Ergebnis sollte wenigstens zum Teil den Veteranen zugutekommen. Staatssekretär Wermuth: Die Entscheidung fällt in dieser Vorlage auch über den Gedanken, ob die Zuwachsteuer auch für die Gemeinden einzuführen sei. Wenn die Steuer für das Reich abgelehnt werde, dürfte sie auch nur in ganz wenigen Gemeinden gehalten werden können. Insofern geht das Interesse von Reich und Gemeinde Hand in Hand. Die Kommissionsbeschlüsse gehen weit hinter das zurück, was der Reichstag 1909 beschlossen hat. Weitere Abänderungen von der Vorlage sind im Werke. Eine derartige Abmilderung würde eine Vereitelung der Wirksamkeit des ganzen Gesetzes bedeuten. Von mehr als 300 Gemeinden, die die Verzuwachssteuer haben, haben 87 Prozent keine Steigerung der Grundstückspreise und der Miete sowie keine Einschränkung der Bautätigkeit zu verzeichnen. Der Mietertag hat ausdrücklich erklärt, daß der Mieter von der Zuwachsteuer nichts zu befürchten hat. Die Landwirtschaft sieht in der Steuer eine Einschränkung des unzulässigen Güterhandels. Selbst die Haus- und Grundbesitzer, soweit sie die Einzelheiten des Gesetzes ausreichend würdigen, halten die Vorlage für gut. Der Mittelstand und der kleine Mann sind überzeugte Freunde der Zuwachsteuer. Ich verifiziere auf das bestimmteste, daß die Regierung alle Härten und Ungleichheiten vermeiden wird. Allerdings wird eine längere Uebergangszeit nötig sein. Deshalb müssen wir den kühneren Ertrag des Umsatzstempels noch einige Zeit behalten, bis die Zuwachsteuer sich entwickelt hat. Dann kommen Anforderungen des Etats auch für die späteren Jahre, namentlich für unsere Wehrkraft und unsere Sozialpolitik, die wir voraussehen und voraussehen wollen. (Hört! Hört!) Gewiß sollen die

Erträge den Veteranen zum Teil zugutekommen. Die Sanierung unserer Finanzen darf nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Marx (Ztr.): Wir sind grundsätzlich für eine Verzuwachssteuer, die dem Reich zugutekommt. Eine neue Belastung des Nationalvermögens wollen wir vermeiden. Daher fordern wir die Beilegung des Umsatzstempels. Staatssekretär Wermuth: Die Auffassung, als ob im Reichsschatzamt die Steuergesetze ohne Berücksichtigung der Rechte und Interessen des Volkes ausgearbeitet würden, trifft nicht zu. Angesichts der Ablehnung der Vorlage wird es mir allerdings zweifelhaft, in welcher Weise für die Veteranen gesorgt werden soll. Abg. Göhre (Soz.): Wir beantragen die Wiederherstellung des Paragraphen 1 in der ursprünglichen Regierungsvorlage. Wir werden an dem Zustandekommen dieses Gesetzes mit allem Ernst mitarbeiten. Die Vorlage in dieser Form beweist, daß die Reichsfinanzreform schon jetzt bankrott ist. Wir werden einen Zusatz beantragen, daß die Erträge ganz den Veteranen zugewendet werden. Abg. Dr. Weber (natl.): Außerordentlich schwere Bedenken haben wir dagegen, den Umsatzstempel neben dieser Steuer bestehen zu lassen. Der Anteil der Gemeinden an dem Steuerertrage sollte erhöht werden. Claus (f. Sp.): Die Beibehaltung des Umsatzstempels erscheint nicht wünschenswert. Eine Minderwirkung des Gesetzes würde vorherrschend wirken. Es liegt ein ganz neues Gesetz vor, das gründlich durchberaten werden sollte. Darauf wird die Weiterberatung um dreiviertel sieben Uhr auf morgen 1 Uhr vertagt.

Landesnachrichten.

Allersheim, 17. Januar.

* Für **Begbauten** für die Aufhebung der Flöherei auf der Enz und Ragold sind diesmal im Werte Hauptfinanzetat keine Mittel vorgesehen. Hierzu ist gesagt: Mit den für die Aufhebung der Flöherei auf der Enz und Ragold bis jetzt bewilligten Mitteln von 260 000 Mark können die Begbauten, welche zur Aufhebung der Flöherei auf der Ragold und auf der Enz von Pforzheim abwärts erforderlich sind, hergestellt werden. Der Aufhebung der Flöherei auf der Kleinsenz und auf der Grofsenz zwischen Calmbach und Pforzheim soll zurzeit nicht näher getreten werden.

* **Frendenstadt**, 17. Jan. Gestern konnte David Fabre, Tuchhändler u. seine Ehefrau, geb. Balberhofer, die goldene Hochzeit feiern. Der Jubilar ist 80, die Jubilarin 72 Jahre alt.

* **Calw**, 16. Jan. In Altburg gab es eine größere Schlägerei, wobei zwei junge Burschen von Oberreichenbach teils schwer verletzt worden sind. Aus dem Hause Augreifer wurde der Mädelstührer ermittelte und nun in Haft genommen.

* **Neubulach**, 13. Jan. Durch die Veröffentlichung der Verzichtserklärung der bisherigen Inhaber auf das hiesige und in der Umgegend bestehende Bergwerks-Eigentum dürfte der völlige Abschluß des einstmaligen, bis ins 11. und 12. Jahrhundert zurückgehenden Bergwerksbetriebes herbeigeführt sein; seine Prosperität ist zweifellos in den hiesigen gebenden Betrieben keine günstigen Resultate bekannt sind. Die Ursachen des Verfalls liegen in dem untern 25. Juli 1910 erlassenen Gesetz betr. die Aenderung des Sportierarfs und des

trag des beiderseitigen Vermögens allein zu, sondern es gehört ihm auch ausschließlich der eheliche Gewinn. Was also die Eheleute durch jahrelange Arbeit, durch treues Zusammenhalten, durch Fleiß und ihre Sparbarkeit erworben, errungen und vor sich gebracht haben, das gehört dem Manne allein, ganz gleichgültig, ob auch die Frau an dem Gewinn ihr rechtliches Teil verdient hat. Dafür, daß dem Manne nicht nur der Ertrag seines eigenen Vermögens und des eingebrachten Wuts der Frau, sondern auch der ganze eheliche Gewinn zufällt, hat er allerdings den gesamten ehelichen Aufwand zu tragen. Für die Schulden, welche der Mann kontrahiert, wird die Frau nicht haftbar, es sei denn, daß sie sich besonders für haftbar erklärt hat. Hier mag bemerkt werden, daß nach früherem Rechte die Bürgschaftserklärung einer Frauensperson (auch einer ledigen oder einer Witwe) nur gültig war, wenn sie vor Gericht, Gemeinderat, Amtsgericht, Landgericht) abgegeben wurde, die Bürgschaft eines Mannes aber ganz formlos, also ohne Schriftlichkeit, wirksam war, und daß jetzt für Mannes- und Frauenspersonen einfache (unbeglaubigte) Schriftlichkeit erforderlich und genügend ist. Schulden, welche die Frau ohne ihren Mann macht, sind (entgegen dem früheren und für die, welche vor dem 1. Januar 1900 geheiratet haben, auch jetzt noch geltenden Recht), auch wenn sie ohne Wissen und Willen ihres Mannes gemacht hat, für die Frau vollkommen rechtsverbindlich, aber der Gläubiger muß mit seiner Befriedigung warten, bis eines der Eheleute gestorben und dadurch das Verwaltungs- und Kautionsrecht des Mannes beendet ist. Der

Mann muß über seine Verwaltung des Frauenvermögens jederzeit der Frau Auskunft geben und nach Beendigung des Güterstands zwar nicht förmliche Rechnung, aber Rechenenschaft ablegen. Sicherstellung ihres Vermögens kann die Frau nicht, wie nach früherem Recht, jederzeit und ohne jeden Anlaß verlangen, sondern nur dann, wenn nach dem Verhalten des Mannes eine Gefährdung begründet erscheint. Was die Frau selbständig, d. h. durch ihre Arbeit als Arbeiterin, Tagelöhnerin oder durch den selbständigen Betrieb eines Gewerbes, z. B. als Näherin, Putzmacherin, Häblerin usw. verdient und auch für sich behält, das wird ihr vorbehalten, fällt also nicht dem Manne zu und kommt auch nicht in seine Verwaltung und Kautionspflicht.

Stellt man das frühere und gegenwärtige Recht einander gegenüber, so ergeben sich folgende Unterschiede: Kommt während der Ehe keine Ertragsenschaft heraus, so ist die Frau nicht schlechter gestellt als früher, sie haftet nicht für die ehelichen Schulden ebenso wie nach früherem Recht beim Anrufen der weiblichen Freiheiten, kann bei Aufhebung des Güterstandes ihr Vermögen vom Manne zurückfordern und für das, was er davon für sich oder in den Haushalt verwendet hat, Ersatz verlangen. Der ganze eheliche Aufwand berührt sie nicht. Für diejenigen Frauen, die durch ihre selbständige Arbeit oder ein selbständig betriebenes Gewerbe etwas verdienen und auf die Seite bringen, ist das neue Recht günstiger, da das auf die soeben genannte Weise Erworben der Frau als vorbehalten gehört und den Sozialgläubigern nicht haf-



Bergesehes (Reg. Bl. S. 413), wonach der Nutzungsberechtigte an Stelle der seither hier 18 Mt. betragenden Rekognitionsgebühre eine jährlich um 50 Mark wegen Richtausbaus steigende Sportel von jetzt jährlich ca. 5500 Mt. zu bezahlen gehabt hätte. Ob noch Schätze, die eine solche Sportel ertragen könnten, in unsern Bergen liegen, bleibt jetzt unentschieden; den Verhältnissen nach aber sehr zweifelhaft. Vielleicht zeigen sich mit der Zeit doch wieder Lusttragende, die mit Hilfe der neuesten Technik Versuche anstellen; leider ist der im Jahr 1710 von Herzog Eberhard Ludwig in Aussicht gestellte Bezug des Bauholzes vom Altensteiger Forst nicht mehr ausführbar; eine Erinnerung an den Bergwerksbetrieb bleiben hier die Judengasse und der Judenkirchhof, welche sicher den hier tätig gewesenen jüdischen Angestellten und Beamten ihre Bezeichnung verdanken.

Althengstett, O. Calw, 16. Jan. Mit dem im 64. Jahre mitten aus seiner dienstlichen Tätigkeit vom Leben abgerufenen Pfarrer Adolf Murrthum ist eine markante Pfarrergestalt dahingeshieden; ein Herr, verehrt von seiner Gemeinde als Seelsorger und Mensch, als Helfer und Berater und nicht zuletzt als geistreicher, humorvoller Gesellschafter. Seiner früheren Tätigkeit in Roppenweiler und Neulautern wird heute noch in Liebe gedacht und hier wird das Andenken unaußsichtlich sein.

Tübingen, 16. Jan. Gestern nacht entstand in einer Pfondorfer Wirtschaft zwischen Pfondorfer und Tübinger Burschen ein Streit, in dessen Verlauf einer von dem Messer Gebrauch machte und den verheirateten Kaufmännischen Laib von hier so schwer verletzte, daß sofortige Herbeiführung eines Arztes notwendig war.

Tübingen, 16. Jan. Wenn man auch nicht alles machen kann, was man will und in der fidelem Bierlaune möchte, so hat der Student hier in der kleinen Universitätsstadt doch viel Freiheit und mit Geldstrafen wird manches geahndet, was sonst nicht ganz so milde angesehen wird. Die Anzeigen und Polizeistrafen sind allerdings viel, so im vorigen Jahr 2509, und es wurden Geldstrafen in Höhe von 7000 Mark angelegt, Haft in 37 Fällen zusammen 41 Tage. Verurteilt wurden in fünf Fällen erteilt. Bunter Studenten waren das natürlich nicht, die die Polizei beschäftigten, aber doch sicher drei Viertel 7000 Mark Polizeistrafen, das ist für ein Städtchen wie Tübingen ein ganz hübscher Posten.

Ebingen, 16. Jan. Der durch die zwei letzten Großfeuer verursachte Brandschaden wird vorläufig auf 400000 Mt. geschätzt. Für drei Familien und einige Arbeiterinnen ist eine Hilfsaktion eingeleitet worden.

tet, nach früherem Rechte aber auch in die Errungenschaft fiel und zur Bezahlung von Sozialschulden verwendet werden mußte. Ergibt sich aber eine Errungenschaft, so ist die Frau gewaltig im Nachteil, sie steht nachher so arm und reich da, wie vorher. Dieses gesetzliche Güterrecht mag daher für diejenigen Stände passen, in denen die Frau für den ehelichen Nutzen nicht tätig ist oder sein kann, aber für den Mittelstand, bei welchem die Frau mithilft oder mithelfen muß, wirkt das neue Gesetz hart.

Nun ist aber nicht gesagt, daß dieses neue eheliche Güterrecht in allen Fällen gelten muß. Die Eheleute können vielmehr das Gesetz abändern und einen ihnen passenden Güterstand wählen. Dies muß aber durch einen Ehevertrag geschehen, welcher notariell oder gerichtlich beurkundet sein muß, widrigenfalls er ungültig ist. Von den vertragsmäßigen Güterständen ist hervorzuheben die Errungenschaftsgemeinschaft. Dieser Güterstand nähert sich sehr unserer altwürttembergischen Errungenschaftsgesellschaft. Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer desjenigen Vermögens, das ihm zur Zeit der Eheschließung gehört und während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung zufällt. Der Mann bekommt das Vermögen der Frau in die Verwaltung. Der Ertrag des beiderseitigen Vermögens und die sonstige Errungenschaft werden gemeinschaftlich (Gesamtgut). Die Frau haftet nicht für Schulden, die der Mann im Interesse der ehelichen Gemeinschaft einget, falls sie sich nicht besonders haftbar gemacht hat. Aus dem Gesamtgut der Errungenschaft müssen in erster Linie die ehelichen Schulden bezahlt werden; an dem verbleibenden Neberschuss gehört beiden Teilen je die Hälfte. Reicht das Gesamtgut dazu nicht aus, so ist nur der Mann mit seinem Vermögen persönlich haftbar. Das Ergebnis ist ein ähnliches wie bei der württembergischen Errungenschaftsgesellschaft: Ist eine Errungenschaft vorhanden, so gehört sie Mann und Frau zu gleichen Teilen; ergibt sich eine Einbuße, so hat die Frau die gleichen Vorteile wie beim Anrufen der weiblichen Freiheiten; den Gläubigern ist sie nicht haftbar, und ihr Vermögen kann sie zurückerfordern, soweit es noch vorhanden ist, in Natur, soweit es verbraucht ist, steht ihr eine im Konkurs des Mannes nichtbedingte Erbschaftsanspruch zu.

Fortsetzung folgt.

Urach, 16. Jan. Gestern abend ist der frühere Oberbürgermeister von Stuttgart Dr. v. Haas, der hier seit seiner Pensionierung lebte, im Alter von 67 Jahren gestorben. Haas stand 20 Jahre lang, nämlich von 1872-1892 an der Spitze der Stadt Stuttgart, ihm folgte im Amt der verstorbene Oberbürgermeister Kümelin und diesem der jetzige Oberbürgermeister v. Gauß.

Zuffenhausen, 16. Jan. Heute nachmittag gegen 3 Uhr ereignete sich in der hiesigen staatlichen Holztränkungsanstalt ein schwerer Unglücksfall. Der dort beschäftigte 36 Jahre alte Bildh. Ziegler aus Weiskach wurde im sogenannten Diebelschuppen beim Arbeiten an der Schwellenbohrmaschine von dem Bohrer, der sich in das eine Hosenbein verwickelt hatte, mit Wucht zu Boden geschleudert und fiel dabei so unglücklich auf eine Schwellenlante, daß ihm der Schädelknochen zertrümmert wurde und der Tod auf der Stelle eintrat. Der Verunglückte ist verheiratet und Vater von vier Kindern.

Stuttgart, 16. Jan. Der Zweiten Kammer sind zwei Anträge des Bauernbundes zugegangen; der eine ersucht die Regierung, Maßnahmen zu treffen, durch die der mit Schädigung der Beteiligten verbundenen Güterzerstückelung vorgebeugt wird, der andere wünscht, daß angesichts der durch die Abschläge verursachten Kostage des Weinbaus, die Regierung sich bei dem Generalkommando des Königl. Württ. Armeekorps für Beurlaubungen von Soldaten verwalde, die während des Aufstretens der Schädlinge an den Bekämpfungsarbeiten sich beteiligen sollen.

Stuttgart, 16. Jan. Der französische Kapitän Duzy, der vor mehreren Wochen in Friedrichshafen unter dem Verdacht der Spionage von einem höheren Straßburger Polizeibeamten verhaftet wurde und sich seither in Haft befand, wurde dieser Tage von zwei Polizeibeamten nach Straßburg verbracht. Die Untersuchung wird dort weiter geführt werden.

Stuttgart, 16. Jan. Die auf Mittwoch den 19. Januar im Saal der Lieberhalle festgesetzte Aufführung von „Aus Deutschland's großer Zeit“ kann erst um 8 Uhr abends beginnen. Paffen und Saalöffnung findet um 7 Uhr statt.

Stuttgart, 16. Jan. An dem Unterrichtskurs für Verwaltungsamtskandidaten konnten bisher nur etwa 70 Kandidaten teilnehmen, was dem Bedürfnis längst nicht mehr entspricht. Im Winter 1909/10 wurde daher erst als ein Doppeltkurs eingerichtet, der zusammen von 141 Kandidaten besucht war. Die Kosten des Doppeltkurses wurden dadurch gedeckt, daß von allen Teilnehmern ein Unterrichtsgeld von 25 Mark erhoben wurde. Da auch in Zukunft bis auf weiteres ein Bedürfnis für den Doppeltkurs vorhanden sein wird, soll der Doppeltkurs beibehalten werden; die Erhebung eines Unterrichtsgeldes erscheint um so mehr gerechtfertigt, als es sich hier nicht vorwiegend um Heranbildung von Staatsbeamten handelt, auch früher die wegen Platzmangels zurückgewiesenen Kandidaten für den Besuch von Privatkursen erheblich mehr aufzuwenden hatten. Bedürftige werden auf Ansuchen befreit.

Stuttgart, 16. Jan. Die Plafamer- und Installationsgebühren haben den vor 3 Jahren abgeschlossenen Tarif gekündigt und eine Kommission mit der Vorarbeitung eines neuen Tarifentwurfs betraut.

Cannstatt, 16. Jan. Eine gestern hier abgehaltene Vertrauensmännerversammlung der Nationalliberalen Partei stellte Medizinrat Dr. Kreuter in Winnenden als Kandidaten für den 2. Reichstagswahlkreis auf, nachdem der frühere Kandidat, Ziegeleibesitzer Veitinger-Endersbach die Wiederannahme der Kandidatur abgelehnt hat.

Ebingen, 16. Jan. Am Sonntag den 22. Januar findet hier der 6. Württembergische Kalertag statt, auf dem das Mitglied der Ersten Kammer, Raterrmeister Schindler, über das Thema: „Die weil ist die Regelung des staatlichen und kommunalen Submissionswesens fortgeschritten?“ und der Reichstagsabgeord. Raterrmeister Jol-München über das Thema: „Reichsversicherungs-Ordnung“ sprechen werden.

Ebingen, 16. Jan. Auf der Gegenberger Steige wurde ein von seinem Schlitten geführter älterer Herr von einem anderen angefahren und mußte schwer verletzt nach Hause gebracht werden. Es kamen noch zahlreiche kleinere Unfälle vor.

Freidenhausen, O. Rüdtingen, 16. Jan. In der Beherei von Reichthor wurde der Maschinen-schlosser Kurz beim Nachsehen des Dampfessels, als er sich im Abteilungsloch befand, durch austretenden Dampf derart verbrüht, daß er den erlittenen Verletzungen erlag.

Vaihingen a. G., 16. Jan. Heute nachmittag gegen halb drei Uhr brach beim Essen in der Nähe der Bauschen Mühle der verheiratete Tagelöhner Christian Herregel von hier bis zum Hals ern. Beim Versuche, ihm Hilfe zu bringen, brachen H. Krebs und sein Vater ebenfalls ein, ohne weiteren Schaden zu nehmen. Dem Karl Bausch, der eine längere Strecke auf dem Bauche zu dem Tinten-den hinarufste, gelang es, ihn zu retten.

Frankenbach, O. Heilbronn, 16. Jan. Wegen Milchfälschung wurde die ledige Bauerntochter Emma Stegmüller von hier zu der Geldstrafe von 60 Mark verurteilt. Der Wasserzusatz betrug 19 Prozent. Die Milch wurde von einem Arbeiter als zu wässrig beanstandet. Er meinte, er zahle dem Bauern in seiner Milch nicht den Wasserzins.

Gmünd, 16. Jan. Die Strecke Gmünd-Wälschenbeuren der Nebenbahn Gmünd-Göppingen wird, nach einer Blättermeldung, voraussichtlich im Juni oder Juli d. J. zur Eröffnung kommen.

Kalen, 16. Jan. In einer am letzten Samstag abgehaltenen, sehr zahlreich besuchten Versammlung des Bezirksvereins der Ortsvorsteher, Gemeinde- und Körperschaftsbeamten hielt der Vorsitzende Stadtschultheiß Schwarz-Kalen einen instruktiven Vortrag über die neue Bauordnung. Er wies namentlich darauf hin, daß Artikel 7, der über Baulinien handelt, den kleineren Gemeinden eine große Erleichterung gegen seither gewährt. Im übrigen ist die neue Bauordnung beschränkt, ein möglichst rasches, billiges und einfaches Verfahren in Baufragen herbeizuführen. Zu diesem Zweck ist auch die Zuständigkeit der Gemeinden wesentlich erweitert worden. Eine wichtige Aufgabe wird künftig den Ortsbauinspektoren zufallen. Baupolizeibehörde wird in der Regel nicht mehr der Gemeinde-rat, sondern der Ortsvorsteher sein. Der Redner gab dem Wunsch Ausdruck, daß durch entsprechende Anwendung der Bauordnung ein billiges Bauen, ein einfaches und rasches Verfahren und ein angenehmes, gesundes und billiges Wohnen erreicht werden möge.

Bom Bodensee, 16. Jan. Bei Weersburg am Bodensee sah kürzlich ein Arbeiter einen gut gekleideten Herrn begreifend dem See zutrotzeln. Als er noch sah, daß der Fremde überzogen war, ablegte, vermutete er einen Selbstmordkandidaten und holte mutig — Hilfe. Als beide mit Stangen bewehrt zur vermeintlichen Unfallstelle kamen, sahen sie ihren Selbstmordkandidaten bis über die Hüften im Wasser stehen und — sich und seine Hosen waschen. Auf die Frage der „Retter“, was er tun wolle, sagte er: „A much meine Hose uswäsche; so kann i nit heim komme.“ Inzwischen war er mit seiner „As- und Abwäsche“ fertig geworden. Mit den Worten: „So, jetzt ist es wieder sauber, trockne uns unterwegs“, schlüpfte er tropfend in die tropfnassen Hosen und zog frisch und frei der Heimat zu. — Ein rücksichtsvoller Gatte ist er doch.

Aus dem Reich.

Berlin, 17. Jan. (Tel.) Das Unterseeboot U III ist im Kieler Hafen gesunken. Das Geheißchiff Vulkan und der große Kahn der kaiserlichen Werft sind zur Hilfeleistung abgegangen.

Stettin, 16. Jan. Die „Stettiner Abendpost“ meldet aus Wildenbruch bei Bahn: Der Ballon „Hildebrandt“ ist im Hochgebirgssee, 20 Minuten von Wildenbruch, aufgefunden worden und liegt einhalb Meter unter dem Wasser. Von den beiden tödlich verunglückten Insassen steht eine Person in der Gondel, die andere hat sich zur Seite übergelegt.

Wildenbruch, 16. Jan. Die Fundstelle des vermissten Ballons Hildebrandt ist abgesperrt worden. Der Ballon und seine toten Insassen werden unberührt bleiben, bis die Untersuchung durch Sachverständige stattgefunden hat, die morgen vorgenommen werden soll.

Ausländisches.

Madrid, 15. Jan. Die Reisenden der zahlreichen im Schnee festengebliebenen Züge sind in kritischer Lage, da es ungewiß ist, ob die Hilfsmannschaften sie erreichen. Außer dem Südschiff liegen bei Avila noch zwei andere Züge seit zwei Tagen fest. Man hat von ihnen keine Nachricht. Ein Güterzug soll eingeschneit sein. Aus Vigo wird gemeldet, daß achtzig Fahrzeuge durch das Unwetter teils vernichtet, teils beschädigt worden sind.

Lissabon, 16. Jan. Der Eisenbahntunnel von Chella ist durch die Explosion einer Bombe beschädigt worden. Die Züge auf der Lissaboner Gürtelbahn müssen infolgedessen umgeleitet werden.

Erkenntnislicher Redakteur: L. Laut, Altemeier.

Nervöse

müssen alle die Nervosität steigernden Genussmittel meiden. — Ein völlig unschädliches, dabei wohlschmeckendes und billiges Getränk ist Kathreiners Malzkaffee.

Der Gehalt macht's!

Egenhausen.
Dankagung.



Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme, die wir beim Hinscheiden unserer lieben Mütter, Schwiegermutter und Großmutter **Eva Maria Steeb Witwe** erfahren durften, sowie für die zahlreiche Begleitung zu ihrer letzten Ruhestätte sagen wir unseren herzlichsten Dank

Die trauernden Hinterbliebenen.

Egenhausen.

Hochzeits-Einladung.

Zur Feier unserer ehelichen Verbindung, beehren wir uns, Verwandte, Freunde und Bekannte auf

Donnerstag, den 19. Januar ds. Js.
in das Gasthaus zum Adler in Egenhausen

freundlichst einzuladen.

Johannes Kalmbach
Sohn des
Joh. Mich. Kalmbach, Bauers
in Egenhausen.

Barbara Rothfuß
Tochter des
Joh. Mich. Rothfuß, Bauers
in Egenhausen.

Kirchgang um 11 Uhr.

Wir bitten, dies statt jeder besonderen
Einladung entgegen nehmen zu wollen.

Altensteig.

Remscheider und Goldenberger
Waldsägen

in bester Gussstahlqualität mit Garantie
Sägensetzer und Sägenfeilen
Aexte, Beile und Reppler

sowie alle sonstigen Holzhauer-Werkzeuge empfiehlt:

Paul Beck.

Dünn säen, aber stark düngen!

Auch für die Frühjahrsbestellung mache sich jeder Landwirt diesen von Wissenschaft und Praxis als richtig anerkannten Ratschlag zur Regel.

Als beste und vorteilhafteste Phosphorsäure-Düngung empfehlen wir eine

starke Thomasmehldüngung

Garantiert reines und vollwertiges Thomasmehl liefert nachbenannte Firma nur in plombierten Säcken mit Schutzmarke und mit Gehaltsangabe versehen.

Thomasphosphatfabriken
Starke-Mark G. m. b. H., Berlin W 35.

Wegen Offerte wende man sich an die bekannten Verkaufsstellen oder direkt an die vorgenannte Firma.

Knorr-

Hafermehl
Haferflocken
Reismehl

seit über 40 Jahren als
zuverlässige Kinderernährung
bekannt und bewährt. Einzig richtiger Zusatz zur Kuhmilch. Leicht verdauliche Speise für Schüler und Kranke.

Nur in Originalpaketen von 1/2 und 1/4 kg. Jedes Paket enthält einen Gutschein. Verlangen Sie die Prämienliste von der Firma C. H. Knorr A. G. Heilbronn a. N.

Altensteig.

Ein Alteses
Pferd

noch gut im Zug fest dem Verkauf aus
Burgäzi, Fuhrgeschäft.

Altensteig.

Am **Wittwoch**, den 18. Januar
(Markt)



**Mehel-
suppe**

wogu freundlichst einladet
Restoration Thorer.

Altensteig.

Von größeren Sendungen
frisch eingetroffen:



**neue holländ.
Bollheringe**

Rogner 6 Pfg.	Milchner 8 Pfg.
gemischt 6 Stück	35 Pfg.
fortierte nur Milchner	10 Pfg.
	6 Stück 55 Pfg.
1/16 Tonne gemischt 50	M. 3.-
p. Milchn. 50	M. 3.50

Bismarckheringe

Marke Eichen in 4 Liter Dosen M. 2.-	
Lehrmann „ „ „ M. 2.20	
offen 3 Stück	20 Pfg.
Marke Balthoff in 4 Liter Dosen M. 2.40	
offen 3 Stück	25 Pfg.

Oelfardinien

erste Marken
in Dosen à 35, 50, 60, M. 1.-

holl. Sardellen
französische Capern
feinst Nürnberger
Dahlemmaulsalat

Marke Koriis in 9 Pfd. Dosen M. 3.50

ächte Kieler Bücklinge

1 Stück	8 Pfg.
3 „	20 Pfg.
6 „	40 Pfg.

bei
Chrn. Burghard jr.

Pfalzgrafenweiler.

La. feinstes Vorlauf

Salatöl

pr. kg. 95 Pfg. von 5 kg. an zu 90 Pfg.

Blechkanen hierzu vorrätig.
Friedr. Jung.

Inserate

haben in unserer Zeitung „Aus den Tannen“, die in Altensteig und in vielen Orten der näheren und weiteren Umgebung fast ohne Ausnahme in jeder Familie gelesen wird

besten Erfolg!

M. Brockmanns **ZWERG-MARKE**



möchte schneller als sonst Schweine, Geflügel, Kaninchen und andere Tiere heran züchten sich vor Fälschungen u. Nachahmungen! Ist nur, wo unser Zwergbild aushängt! Broschüren versendet kostenfrei der
Fabr. M. Brockmann
Chem. Fabr. m. b. H.
Leipzig-Guttau 85f.

Der echte Nährsalz-Futterkalkm-Drogen

Zu Fabrikpreisen zu haben: In Altensteig bei J. Wurster **Georg Schneider**; in Bernau bei Johann **Großhans**; G. Z. **Baumgärtner**, Colonialwaren; in Egenhausen bei **Friedr. Sänfle** „zum Ofen“, Bäckerei und Mehlhandlung.

Hochzeitskarten

liefert rasch und billig die
W. Kieker'sche Buchdruckerei
L. Laut, Altensteig.

**Große
Geld-Lotterie**

des Museums für Völker- u. Länderkunde (Linden-Museum) Stuttgart.
Ziehung gerant. 3. u. 4. Febr. 1911
mit 12 Geldgewinnen

120000	1 Hauptgewinn M.
50000	2 Hauptgewinne M.
20000	10 Gewinne M.
14000	50 Gewinne M.
11000	200 Gewinne M.
25000	500 Gewinne M.

Original-Lose 3 Mk. 5 Lose 14 Mk.
10 Lose 28 Mk.
Porto u. Liste 30 Pfg. Zu beziehen durch alle Verkaufsstellen und Generaldeput.

J. Schweickert, Stuttgart, Marktstrasse 6

Ratten Kuchen **Delicia**

erzielt überall durchschlag. Erfolge.
18, 24, 36 tote Ratten an einem Tage sind durchaus keine Seltenheit. Hauttieren unschädlich. Dose 0,50 u. 1 Mk.
Zu haben in der Apotheke.

Ludwig Schwarz

Höfen a. Enz
empfiehlt sich im
Anfertigen
von
Waldhämmern, Brennstempeln
in gerader und Bogenform,
Brennzahlen (für Küfer u. Aichmänter)
zu herabgesetzten Preisen.
Kein Guss!
Handarbeit!

Flechten

nässende und trockene Schuppenflechte
ekroph. Ekzema, Hautausschläge aller Art

offene Füße

Blutgeschäden, Balggeschwüre, Aderheine, blaue Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig; wer bisher vergeblich hoffte geheilt zu werden, mache noch einen Versuch mit der besten bewährten

Rino-Salbe

frei von schädl. Bestandteilen. Dose M. 1.15 u. 2.30.
Dankschreiben gehen täglich ein.
Nur echt in Originalpackung weiß-grün-rot
s. Fa. Schubert & Co., Weinbilla-Dresden.
Fälschungen weisen man zurück.
Zu haben in den Apotheken.

Kübler's Hauswiesen
Löffler's Kochbuch
Balmenwald-Kochbuch
Fellgers Kochbuch
Henriette Davidis
Originalkochbuch
Marquardt's Kochbuch
empfiehlt die

W. Kieker'sche Buchhandlg.

